

VERTRAUENSSCHUTZ IM ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSRECHT

Abriss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

Christoph Bezemek

ABSTRACT

Die Orientierungsfunktion von Rechtsnormen sicherzustellen, Dispositionen zu schützen, die im Vertrauen auf abstrakte Gewährleistungen getroffen wurden, kurz: berechtigtes Vertrauen der Normunterworfenen in rechtliche Rahmenbedingungen zu schützen, ist ein wesentliches Merkmal rechtsstaatlich organisierter Gemeinwesen.

Der vorliegende Abriss will die Grundlinien des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzips in der österreichischen Rechtsordnung skizzieren. Das Manuskript war Grundlage eines Vortrags zu Eckpunkten des Prinzips des Vertrauensschutzes im System der österreichischen Bundesverfassung. Vollständigkeit und Originalität werden nicht in Anspruch genommen.^α

1. EINLEITUNG

Die österreichische Rechtsordnung beruht auf dem Verständnis eines demokratischen Rechtsstaates, eines Gemeinwesens, das den Grundwert der Rechtssicherheit und das Vertrauen seiner Bürger in Bezug auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Orientierungsfunktion, die diesen zukommt, zu schützen hat. Ein verfassungsrechtliches Prinzip des Vertrauensschutzes ist dabei in einem Spannungsverhältnis widerstreitender Maximen angesiedelt, bewegt sich vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher und demokratiepolitischer Überlegungen zwischen kollektiven Interessen und Einzelinteressen:

Zum einen zwingt das Anliegen, die Funktionsfähigkeit des Staatswesens angesichts neuer Herausforderungen und geänderter Notwendigkeiten aufrecht zu erhalten, zu fortwährenden Anpassungen der Rechtsordnung. Zum anderen gilt es die Interessen derjenigen zu berücksichtigen, die im Vertrauen auf die Gewährleistungen und Sicherheiten, die ih-

nen in Aussicht gestellt wurden, Dispositionen getroffen haben. Vertrauensschutz zu gewährleisten, versteht sich somit als Handlungsanweisung an den demokratisch legitimierten Gesetzgeber, einen adäquaten Ausgleich zwischen abstraktem Allgemeininteresse und berechtigter Erwartungshaltung des Einzelnen zu suchen. Anders als etwa die Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft, die den staatlichen Organen den Schutz von Treu und Glauben aufträgt,¹ ist dem österreichischen Verfassungsrecht eine ausdrückliche Festschreibung des Vertrauensschutzes fremd. Eine solcherart fehlende explizite Verankerung eines allgemein gewährleisteten verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes gestattet indes nicht den Umkehrschluss, Derartiges sei verfassungsrechtlich nicht vorgesehen. Die Verfassung bindet den einfachen Gesetzgeber bei Eingriffen in Vertrauenspositionen der Bürger an inhaltliche Voraussetzungen, sie setzt ihm Schranken in Bezug auf deren Ausmaß und Intensität. Die Tragweite eines Prinzips des Vertrauensschutzes ist auf dem Weg der Interpretation dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistungen zu ermitteln. Den Ausgangspunkt eines solcherart verfassungsrechtlich fundierten Vertrauensschutzprinzips bildet die Grundrechtsordnung, der ebenjene Schranken staatlichen Zugriffs immanent sind.

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs stützt sich dabei auf den in Art 7 B-VG festgelegten Gleichheitssatz, zusätzlich auch auf die Erwerbs- und die Eigentumsfreiheit.

Das verfassungsrechtliche Prinzip des Vertrauensschutzes beinhaltet dabei – ungeachtet des gemeinsamen Grundanliegens – verschiedenartige Ausprägungen. Im Einzelnen verbürgt der Vertrauensschutz:

- den Schutz vor rückwirkenden Gesetzen
- den Schutz rechtlicher Anwartschaften – der sogenannten „wohlerworbenen Rechte“

sowie (wenngleich in engen Grenzen)

- den Schutz begründeter Erwartungshaltungen in Gestalt von Dispositionen und Investitionen, die damit in Zusammenhang stehen.

^α Die Darstellung folgt im Wesentlichen *Walter Berka*, Die Grundrechte (1999) 537 ff sowie *Michael Holoubek*, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber in: Machacek/Pahr/Stadler (Hg) Grund- und Menschenrechte in Österreich III, 795.

¹ Vgl. Art 5 und 9 BV, SR 101 AS 1999 2556.

2. DER SCHUTZ VOR RÜCKWIRKENDEN GESETZEN

Dem Gesetzgeber ist nicht schlechthin verwehrt, Gesetze rückwirkend in Kraft zu setzen (vgl Art 49 Abs 1 zweiter Satz). Eine explizite Grenze besteht freilich im ausdrücklichen Verbot, rückwirkend Strafgesetze zu erlassen (Art 7 EMRK), geleitet von dem Gedanken, dass der Bürger nur dann, wenn er Kenntnis davon hat, welches Verhalten strafbar ist, seinen Freiheitsspielraum entsprechend nutzen kann. Der Verfassungsgerichtshof geht in diesem Zusammenhang – gleich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte² – davon aus, dass Art 7 EMRK neben dem bloßen Verbot, rückwirkende Strafgesetze zu erlassen, auch ein Bestimmtheitsgebot fesetlegt;³ kann die Orientierungsfunktion von Strafnormen doch nur dann gewährleistet werden, wenn dem Normunterworfenen von vornherein klar erkennbar ist, welches Verhalten verboten ist.⁴ Für die Erkennbarkeit dieser Grenzen Sorge zu tragen, wird dem Gesetzgeber in Gestalt des Bestimmtheitsgebots aufgetragen, das im Hinblick auf die österreichische Verfassungslandschaft natürlich schon zentral auf Art 18 B-VG fußt und in Bezug auf die Bestimmtheitsanforderungen strafrechtlicher Tatbestände durch den zitierten Art 7 EMRK ergänzt wird. Auch die extensive Auslegung eines Strafgesetzes verstößt der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zufolge gegen Art 7 EMRK.⁵

Vor diesem Hintergrund sah die ältere Rechtsprechung den Gesetzgeber – abseits strafrechtlicher Sanktionen – grundsätzlich befugt, rückwirkende Anordnungen zu treffen.⁶ Im Übrigen war anerkannt, dass gesetzliche Rückwirkungsanordnungen dann verfassungswidrig sind, wenn sie in der Absicht erfolgten, laufende Gesetzesprüfungsverfahren zu vereiteln⁷ oder anderweitig in laufende Verfahren einzugreifen.⁸

Eine Präzisierung dieser Judikatur, die von Teilen der Lehre als „Durchbruch“ bezeichnet wird,⁹ erfolgte vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gleichheitssatzes: Rechtsnormen, so der VfGH, „zielen auf die Steuerung menschlichen Verhaltens. Diese Funktion können Rechtsvorschriften freilich nur erfüllen, wenn sich die Normun-

terworfenen bei ihren Dispositionen grundsätzlich an der geltenden Rechtslage orientieren können. Daher können gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten, wenn und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten. Das kann bei schwerwiegenden und plötzlich eintretenden Eingriffen in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfene mit guten Gründen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffes führen“.¹⁰ Evident schien es dem Verfassungsgerichtshof, dass auch rückwirkende gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz konfliktieren können, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in ihrem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden, und nicht etwa besondere Umstände eine derartige Rückwirkung verlangen (etwa, indem sie sich als notwendig erweisen, um anderweitige Gleichheitswidrigkeiten zu vermeiden).

„Rückwirkung“ im Sinne dieser Judikatur ist anzunehmen, wenn der zeitliche Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift durch eine entsprechende gesetzliche Anordnung (auch) auf Sachverhalte erstreckt wird, die sich vor der Erlassung eines Gesetzes verwirklicht haben. Das Vertrauen des Bürgers ist dabei auf Basis der geltenden Rechtslage geschützt, er muss sich deshalb nicht an Planungen oder politischen Vorhaben in einem bestimmten Sektor orientieren.¹¹

Eine solcherart vertrauensverletzende Rückwirkung bestand nach der Rechtsprechung des VfGH etwa im Rahmen der nachträglichen Einschränkung der steuerlichen Absetzbarkeit bestimmter Aufwendungen,¹² der nachträglichen Änderung steuerlicher Folgen bereits getätigter Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge¹³ oder bei einer Änderung des Urlaubsausmaßes in Bezug auf vergangene Urlaubszeiträume.¹⁴ Eine Änderung der Rechtslage, durch die erwartete steuerliche Vorteile nicht mehr eintreten konnten, ist hingegen nicht als Fall der Rückwirkung zu werten.¹⁵

Die Beurteilung ist dabei vom Ausmaß des Eingriffs und vom Gewicht der Gründe, die für einen solchen Eingriff sprechen, abhängig zu machen. Für die Beantwortung der Frage, ob eine gesetzliche Regelung vertrauensverletzend wirkt, kommt es vor allem auf die Klarheit der Regelung an, die durch die rückwirkende Bestimmung geändert wird. Es ist dem Gesetzgeber aus diesem Grund möglich, eine Vorschrift, die unterschiedliche Deutungen zulässt (und die durch die Rechtsprechung noch nicht hinreichend geklärt ist), rückwirkend in einem bestimmten Sinn klarstellen,

² Vgl nur EGMR, 25.09.2001 Unterguggenberger/Österreich, ÖJZ 2002, 271.

³ Statt aller aus der neueren Jud VfSlg 16.773.

⁴ Näher etwa *Thienel* in Korinek/Holoubek (Hg) B-VG, Art 7 EMRK Rz 10.

⁵ Vgl etwa VfSlg 7907. Vgl zu alledem näher *Bezemek*, Verfassungsrechtliche Aspekte der Wirtschaftskriminalität in: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hg) Wirtschaftskriminalität (2008) in Druck.

⁶ VfSlg 2009.

⁷ VfSlg 10.091.

⁸ VfSlg 10.402.

⁹ *Berka*, Die Grundrechte (1999) 539.

¹⁰ VfSlg 12.186.

¹¹ VfSlg 12.186.

¹² VfSlg 12.416.

¹³ VfSlg 16.850.

¹⁴ VfSlg 15.231.

¹⁵ VfSlg 13.657.

unter gewissen Voraussetzungen sogar der Rechtsprechung eines Höchstgerichts rückwirkend entgegenzutreten.¹⁶ Zudem zeitigt der Schutz vor rückwirkenden Gesetzen Auswirkungen auf die Interpretation von Gesetzen: Kann der zeitliche Geltungsbereich einer Rechtsvorschrift unterschiedlich ausgelegt werden, darf der Vorschrift im Sinn einer verfassungskonformen Interpretation keine verfassungswidrige Rückwirkung unterstellt werden.¹⁷

3. DER SCHUTZ WOHLERWORBENER RECHTE

Wenngleich jede Änderung der Rechtslage Enttäuschungen für den Einzelnen mit sich bringen kann, wenn auch allfällige Erwartungen, die auf der geltenden Rechtslage fußen, frustriert werden können, bedeutet dies – der bereits erwähnten Ausgleichsfunktion des Vertrauensschutzes entsprechend – jedoch nicht, dass das Vertrauen auf den Fortbestand der gegebenen Rechtslage an sich besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießen würde. Vielmehr steht es dem Gesetzgeber – seinem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum entsprechend – frei, die Rechtslage für die Zukunft anders und somit (gestützt auf sachliche Erwägungen) auch für den einzelnen Bürger ungünstiger zu gestalten.¹⁸

Dennoch sind gewisse – auch bloß für die Zukunft wirksame – Beschränkungen mit dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzprinzip nicht vereinbar. Der verfassungsrechtliche Schutz erstreckt sich hierbei auf rechtliche Anwartschaften – so genannte „wohlerworbene“ Rechte wie etwa Ansprüche auf künftige Pensionsleistungen. Schwer wiegende und plötzliche Eingriffe in Rechtspositionen, auf deren Bestand die Betroffenen mit guten Gründen vertrauen konnten, sind deshalb mit den Vorgaben des Verfassungsrechts nicht in Einklang zu bringen.

Eingeleitet wurde die diesbezügliche Diskussion in Zusammenhang mit Pensionsansprüchen von Politikern,¹⁹ die bei einem Zusammentreffen mit dem Pensionsanspruch eines Beamten ruhen sollten. Der Verfassungsgerichtshof führte aus, dass die Betroffenen einen entsprechenden Anspruch durch eine langjährige Amtstätigkeit erworben und im Vertrauen auf eine Pensionsleistung auch Dispositionen getroffen hätten; die Bedeutung derartiger Bezüge sei insbesondere darin zu erblicken, ein erhebliches Absinken unter einen einmal erzielten Standard der Lebensführung nicht eintreten zu lassen.

Es sei sachlich nicht begründbar, einen Amtsträger, der sein öffentliches Amt langjährig im Vertrauen darauf ausübt, dass er eine Anwartschaft auf einen an seinem Amtseinkommen orientierten Ruhebezug erwirbt und diesbezüglich

insbesondere nicht durch die Berufspension (zB eine Beamtenpension oder eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung) eine Schmälerung erfährt, plötzlich einem strengen, im wirtschaftlichen Effekt auf die Berufspension greifenden Kürzungssystem zu unterwerfen. Er würde dadurch nämlich einem solchen Amtsträger völlig gleichgestellt, der entweder überhaupt schon im Vorhinein oder zumindest während eines nicht unbeträchtlichen Zeitraums seiner Amtsausübung Kenntnis davon hat, dass sein späterer Ruhebezug einem rigorosen Kürzungssystem unterliegen wird.

Wenngleich die Missachtung dieses Vertrauens durch plötzliche, die (künftige) Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers bei Pensionsbeziehern nach der Rechtsprechung des VfGH schon im Allgemeinen besonders schwer wiegt, weil es diesem Personenkreis meist nicht mehr möglich ist, sich im nachhinein auf geänderte Umstände einzustellen,²⁰ sind Eingriffe in derartige „wohlerworbene“ Rechtspositionen nicht an sich ausgeschlossen.²¹ Grundsätzlich legitime Motive des Gesetzgebers vermögen jedoch nicht die Minderung wohlerworbener Rechte jedweder Art in jedweder Intensität sachlich zu begründen.²² Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bestimmt sich somit im Ergebnis – will er in derartige Positionen eingreifen – am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier ist eine Abwägung zwischen dem Gewicht der öffentlichen Interessen aus denen eine Einschränkung vorgenommen werden soll, und dem Ausmaß des Eingriffs in die „wohlerworbene“ Rechtsposition vorzunehmen.

Derartige legitime „öffentliche Interessen“ hat der Verfassungsgerichtshof etwa in der Sicherung der Finanzierung eines Pensionssystems auch für künftige Pensionsbezieher, in der Arbeitsmarktpolitik oder in der Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts erblickt. Aus solchen Motiven heraus sind mäßige Kürzungen (der Verfassungsgerichtshof hielt etwa eine 10%ige Kürzung im Bereich der Politikerpensionen für zulässig)²³ rechtlicher Anwartschaften möglich, wobei auch soziale Aspekte, die Erwartungshaltung der Betroffenen und Gesichtspunkte der gesamtgesellschaftlichen Solidarität zu berücksichtigen sind. Solche Kürzungen dürfen demgemäß wirtschaftlich Schwächere nicht stärker als die Restbevölkerung treffen; sie sind vielmehr gleichmäßig auf alle Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, wie nahe die Betroffenen dem Zeitpunkt sind, in dem sich ihre Anwartschaft realisiert. Eine Kürzung künftiger Pensionen von Personen, die kurz vor dem Pensionsalter stehen in der Hö-

¹⁶ VfSlg 15.231.

¹⁷ VfSlg 15.179.

¹⁸ Vgl VfSlg 16.687.

¹⁹ VfSlg 11.309.

²⁰ VfGH 29.11.2006 B 525/06 ua.

²¹ Vgl statt aller aus der neueren Jud VfSlg 17.254.

²² VfSlg 11.665 sowie aus der neueren Jud VfGH 29.11.2006 B 525/06 ua.

²³ VfSlg 14.846.

he von 20% übersteigt jenen Spielraum, der dem Gesetzgeber zukommt.²⁴

Gerade beim Eingriff in derartige „wohlerworbene“ Rechtspositionen können Übergangsregelungen notwendig sein. So führte der Verfassungsgerichtshof zur Angleichung des unterschiedlichen Pensionsalters von Frauen und Männern aus, dass der Gesetzgeber keineswegs gehalten sei, sogleich und schematisch für Männer und Frauen das gleiche Pensionsalter festzusetzen. Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber sogar verwehrt, weil er damit den Schutz des Vertrauens in eine im Wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde.²⁵

4. SCHUTZ WIRTSCHAFTLICHER ERWARTUNGSHALTUNGEN

Wie bereits erwähnt, bildet der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz kein Hindernis für sonstige Änderungen der Rechtslage – somit Änderungen, die weder zurück wirken, oder in rechtliche Anwartschaften eingreifen. Im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums steht es dem Gesetzgeber somit (innerhalb der Grenzen der Sachlichkeit) grundsätzlich frei, Ansprüche auszuweiten oder zu beseitigen, Rechte zu schaffen, oder eben auch zu beschränken.

Anders als in den zuvor dargestellten Fallgruppen greift der Gesetzgeber in derartigen Konstellationen nicht unmittelbar in Rechtspositionen ein: Er verändert vielmehr die Rahmenbedingungen und damit auch gewisse Handlungsspielräume des Einzelnen, zwingt ihn dazu, Dispositionen, die er auf Grund der vormals geltenden Rechtslage getroffen hat, zu ändern oder anzupassen.

Dies ergibt sich zwingend aus realpolitischen Anforderungen. Eine andere Sichtweise würde kaum Raum für eine Evolution der rechtlichen Rahmenbedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens lassen. Diese Notwendigkeiten anerkennend, betont auch der Verfassungsgerichtshof, dass Änderungen der Rechtslage schon als solche immer mit Enttäuschungen von Hoffnungen Einzelner, die auf die Beibehaltung einer vorteilhaften Rechtslage gerichtet sind, einhergehen.

Angemerkt sei jedoch, dass der Umstand, dass derartige Änderungen grundsätzlich nicht vom verfassungsrechtlich geschützten Vertrauen umfasst sind, allerdings nicht dahingehend zu deuten ist, dass derartigen Änderungen der Rechtslage schlechthin in Bezug auf die gesamte Rechtsordnung keine Bedeutung beigemessen wird. Insbesondere für den Bereich des Zivilrechts ist davon auszugehen, dass, wenn gemeinschaftliche Erwartungshaltungen von Vertragsparteien, die auf einem bestimmten Rechtsbestand be-

ruhen, enttäuscht werden, Rechtsgestaltungsmöglichkeiten zwischen den Parteien bestehen, um den Vertrag an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen oder gar die vertragliche Bindung als solche zu lösen (Problembereich des „Wegfalls der [normativen] Geschäftsgrundlage“).²⁶

Nur ausnahmsweise und in äußerst spezifischen Fallkonstellationen setzt die Verfassung dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus Gründen des Vertrauensschutzes Grenzen. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass unter besonderen Umständen Gelegenheit zu geben ist, sich rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einzustellen, um unsachliche Ergebnisse zu vermeiden.

Derartige „besondere“ Umstände sind mit der Judikatur dann anzunehmen, wenn der Einzelne durch eine in Aussicht gestellte Begünstigung zu einem bestimmten Aufwand veranlasst wird, aus dem in weiterer Folge kein Nutzen gezogen werden kann, weil die Begünstigung wegfällt.

Das Paradebeispiel für eine derartige Konstellation entstammt den Erkenntnissen des VfGH zu Nachfahrverboten für Lastkraftwagen: Im ersten einschlägigen Erkenntnis verneinte der Verfassungsgerichtshof zunächst, durch ein derartiges Nachfahrverbot für schwere Lastkraftwagen sei ein gleichheitswidriger – sachlich nicht gerechtfertigter – Eingriff anzunehmen.²⁷

Auf Grund dieser geänderten Rechtslage stellten mehrere Unternehmer ihre Fuhrparks auf lärmarme Lastkraftwagen um, die vom Nachfahrverbot ausdrücklich ausgenommen waren. Der Tiroler Landesregierung erließ für die Loferer Bundesstraße (jedoch nicht einmal ein Jahr nachdem diese Ausnahmeregelung für lärmarme Lastkraftwagen erlassen wurde) eine neuerliche Verordnung zum Nachfahrverbot, die auch lärmarme Lastkraftwagen umfasste.²⁸ Diese Verordnung wurde aus Vertrauensschutzerwägungen wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.²⁹

Der Gerichtshof führte aus, es könne zwar keine Rede davon sein, dass jede Veränderung, insbesondere auch Verschlechterung einer Rechtslage, auf welche Normadressaten vertrauen, allein deshalb schon gleichheitswidrig wäre. Die ausdrückliche Ausnahme lärmarmer Kraftfahrzeuge vom Nachfahrverbot begründete jedoch den guten Glauben und das Vertrauen der Fahrzeugbesitzer, dass sie nach kostenerheblichen Investitionen durch Umrüstung ihres Fuhrparks auf lärmarme LKW die Gewähr hätten, die für die Abwicklung ihrer wirtschaftlichen Dienstleistungen notwendigen Nachfahrten durchführen zu können.

Das durch die Verordnung bewirkte Verbot, auch lärmarme LKW über 7,5 t während der Zeit von 22.00 bis 5.00 Uhr

²⁴ VfSlg 17.254.

²⁵ VfSlg 12.568.

²⁶ Näher zum Gesamtkomplex etwa *Fenyves*, Der Einfluß geänderter Verhältnisse auf Langzeitverträge (1997) 83 ff.

²⁷ VfSlg 12.485.

²⁸ TirLGBl 1990/80.

²⁹ VfSlg 12.944.

zu benutzen, führe somit zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung dieser Gruppe von Fahrzeugbesitzern, die mit gutem Grund auf die Ausnahme lärmarmen Kraftfahrzeuge vom Nachtfahrverbot, die von der Behörde selbst ursprünglich verfügt worden war, vertraut hatte.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Fasst man die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz zusammen, bleibt festzuhalten, dass den einzelnen Ausprägungen dieses Prinzips durchaus unterschiedliche Intensität zukommt, was die verfassungsrechtlichen Anforderungen betrifft:

Für die Einführung rückwirkend belastender Gesetzesvorschriften gelten durchwegs strenge verfassungsrechtliche Anforderungen. Der Verfassungsgerichtshof fordert besondere Rechtfertigungen für die rückwirkende Einführung belastender Vorschriften. Diese Rechtfertigung hängt zum einen davon ab, ob der Betroffene auf die seinerzeitige Rechtslage berechtigt vertrauen durfte; zum anderen vom Ausmaß des Eingriffs und dem Gewicht der Gründe, die für eine solche Rückwirkung sprechen.

In Bezug auf so genannte wohlerworbene Rechte lässt die Judikatur des Gerichtshofs dem einfachen Gesetzgeber – wenngleich nur in Bezug auf zukünftige Beschränkungen – im Vergleich einen etwas weiteren Spielraum. Eingriffe in derartige Anwartschaften können aus bestimmten öffentlichen Interessen gerechtfertigt sein; dies jedoch nicht in jeder Art und Intensität. Der Gesetzgeber hat somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Schwerwiegende und plötzliche Eingriffe in erworbene Rechtspositionen sind ihm verwehrt. Zur Bewältigung solcher Konstellationen sind vielfach abgestufte Übergangsregelungen erforderlich.

Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz bildet kein Hindernis für sonstige Änderungen der Rechtslage. Dem Gesetzgeber kommt grundsätzlich ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum bei der Änderung der bestehenden Rechtslage zu. In besonderen Fällen können jedoch auch Dispositionen, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage getroffen wurden, vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfasst sein. Dies, wenn der Gesetzgeber durch eine in Aussicht gestellte Begünstigung zu einem bestimmten Aufwand veranlasst hat, aus dem auf Grund der nunmehr geänderten Rechtslage kein Nutzen mehr gezogen werden kann.

6. REFERENCES

Walter Berka, Die Grundrechte (1999) 537.

Michael Holoubek, Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber in: Macha-

cek/Pahr/Stadler (Hg) Grund- und Menschenrechte in Österreich III, 795.

Über den Autor:

Dr. Christoph Bezemek ist am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien tätig.

Kontaktadresse:

Althanstraße 39-45, 1090 Wien. Tel.: +43/1/31336 – 4834

E-Mail:

christoph.bezemek@wu-wien.ac.at

Vom selben Autor erschienen:

Der Subsidiarantrag, JRP 2007, 303.

Hybride Rechtsakte und normative Zuteilungspläne, ZfV 2007, 616.

Unschuldige Opfer staatlichen Handelns, JRP 2007, 121.

Weiterführende Literatur:

Blanke, Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht.

Holoubek/Lang (Hg) Vertrauensschutz im Abgabenrecht (2004).

Thienel, Vertrauensschutz und Verfassung (1991).

Links:

<http://www.europarecht.uni-goettingen.de/Paper23.pdf>

http://books.google.com/books?hl=de&id=HBXa8YPer-DUC&dq=vertrauensschutz&printsec=frontcover&source=web&ots=mt60eso_2K&sig=XIES9nkpOS4db9V4gZY9vYCQwY